

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 51

des Gemeinderates am 17.10.2024 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja (ab TOP 2)	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Nein	gesundheitlich
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr öffentlicher Teil.

*Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Kagerer.*

## TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

### **Beschluss:**

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

**Mit 13:0 Stimmen.**

*GR Kagerer kommt um 18:02 Uhr zur Sitzung.*

## TOP 2: Berichte

### TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Zum Schulbeginn steht immer unser Geschwindigkeitsmessgerät am Pfarrhof. Die Auswertung für den Zeitraum 09.09.2024 bis 09.10.2024 ergab 19.473 Fahrbewegungen, davon sind 2.883 mit weniger als 30 km/h gemessen worden. 10.958 Fahrzeuge fuhren langsamer als 50 Km/, 5.172 Fahrzeuge hatten eine Geschwindigkeit zwischen 50 und 60 km/h. Die höchste gefahrene Geschwindigkeit betrug 85 km/h, der Taghöchstwert waren 754 Fahrzeuge.

- Auf Veranlassung des Bürgermeisters hat die Autobahnpolizei Mühldorf am 30.09.2024 in der Zeit von 08:55 Uhr bis 10:00 Uhr an der Burghauser Straße Richtung Ortsmitte mit einem Radargerät Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Die kurze Dauer erklärt sich daraus, dass es nur einen geringen Fahrzeugdurchlauf gab. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung wurde nicht festgestellt. Es wird in diesem Jahr noch einen weiteren Messtermin im Herbst und zwar nachmittags geben. Mit dem Bericht über die Geschwindigkeitsmessung hat PHM Brodschelm von der PI Burghausen zugleich eine Auswertung über das Unfallgeschehen in der Burghauser Straße mitgeteilt. Für den Zeitraum von 01.01.2019 bis 30.09.2024 sind nur drei Verkehrsunfälle in der Unfallstatistik verzeichnet, bei denen es glücklicherweise zu keinen Personenschäden kam. Bei einem Unfall kam es nach einem Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot zu einem Spiegelstreifer, bei einem weiteren Unfall wurde ein geparktes Fahrzeug beim Rangieren beschädigt. Der dritte Unfall war ein Wildunfall mit einem Hasen. Überhöhte Geschwindigkeit ist bei keinem dieser Unfälle als Ursache verzeichnet. Aus Sicht der Polizei Burghausen ist die Burghauser Straße in Haiming deswegen nicht als unfallauffällig zu bewerten.
- Im Kindergarten St. Stephanus hat sich für das Kindergartenjahr 2024/25 der neue Elternbeirat konstituiert. Ihm gehören an: Julia Dreier, Veronika Poschinger, Erika Weidner, Andreas Liebl, Franziska Gaßner, Martina Prostmaier, Stephanie Sewald und Anna Unterhaslberger.
- Mit einer Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurden in § 45 Abs. 9 StVO die Ausnahmetatbestände zur Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h innerorts erweitert. Dies ist jetzt auch möglich im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen. Der Bauausschuss hat deswegen befürwortet, einen entsprechenden Antrag auf 30 km/h-Beschränkung an der Hauptstraße bis etwa Einmündung Fahnbacher Straße beim Landkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Mittlerweile hat uns eine Mail der Abteilung Verkehrswesen des Landratsamtes Altötting zu dieser Thematik erreicht. Darin wird gebeten, Anträge auf der Grundlage des erweiterten § 45 Abs. 9 StVO erst zu stellen, wenn die für die Auslegung und Umsetzung maßgebliche VwV-StVO in Kraft getreten ist. Dies wird im Frühjahr 2025 sein. Denn dann wird präzise erläutert werden, was ein „hochfrequentierter“ Schulweg ist und unter welchen Voraussetzungen vor Schulgebäuden eine Geschwindigkeitsregelung möglich ist. Einen Vorgeschmack darauf liefert bereits ein Schreiben des zuständigen Staatsministeriums vom 27.09.2024, in dem ausgeführt wird, dass örtliche Anordnungen nur dort getroffen werden können, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Diese Umstände sind zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkungen weist das Ministerium darauf hin, dass durch die Neuregelung keinesfalls eine Erleichterung eingetreten ist und es auch keinen Automatismus für neue 30-km/h Geschwindigkeitsregelungen gibt. Vielmehr ist eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse durchzuführen. Dazu soll, so das Landratsamt, die neue VwV-StVO abgewartet werden. Wir werden also unseren Antrag erst im Frühjahr 2025 stellen.
- Bei einer Besprechung am 11.10.2024 haben Frau Alea Lang und Herr Andreas Hüttl vom Landratsamt Altötting den aktuellen Planungsstand hinsichtlich der PFAS-Deponie und das Konzept für ein Baustoffzwischenlager vorgestellt. Hinsichtlich der Deponie ist das Scopingverfahren abgeschlossen, die Regierung von Oberbayern ist in der Prüfungsphase und wird zeitnah dem Landratsamt mitteilen, in welcher Weise die Antragsunterlagen zu ergänzen sind. Dies wird dann geschehen und der Planfeststellungsantrag wird spätestens Anfang 2025 eingereicht werden. Mit einer Genehmigung wird für 2025 gerechnet, Baubeginn soll 2026 sein.  
Beim Bau der PFAS-Monodeponie werden für die Profilierung der Wandbereiche ca. 300.000 m<sup>3</sup> Baumaterial benötigt; es handelt sich dabei um bindiges Material, in der Regel Rotlage,

das als Bodenaushub anfällt. Dieses Baustoffmaterial soll bis zur Verwendung bei Errichtung der Deponie auf einem Teilbereich der sog. Max-Aicher-Fläche im Industriegebiet zwischengelagert werden. Dies hat den Vorteil, dass dann eine große Menge des benötigten Baumaterials bei Beginn der Arbeiten für die Monodeponie bereits ortsnah zur Verfügung steht und zugleich kann unter Beachtung der gesetzlichen Regeln für sog. Ersatzbaustoffe und Einhaltung der verschärften PFAS-Leitlinien Bodenaushub aus dem Landkreis verwendet werden. Geeignet ist das Material, wenn es physikalisch als Baumaterial verwendet werden kann und zugleich die Belastung nicht höher als 1,0 µg/L PFAS ist. Dann handelt es sich um VK3-Material, das entsprechend des Bundesleitfadens und auch nach der Ersatzbaustoffverordnung in Gruben eingebracht werden darf. Voraussetzung für die Zwischenlagerung im Industriegebiet ist, dass durch einen Sachverständigen die physikalische Eignung und der Grad der PFAS-Belastung festgestellt wird und erst nach Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes gibt das Landratsamt die Ablagerung auf dem umzäunten und überwachten Gelände frei. Der Bereich für Zwischenlagerung beträgt ca. 3 ha und es können ca. 100.000 m<sup>3</sup> Material gelagert werden. Die einzelnen Haufwerke werden mit Folien gegen Wassereintritt abgedichtet. Mit Beginn des Baus der Monodeponie wird dieses Zwischenlager aufgelöst und das Material in die Deponie eingebracht. Mit dieser Planung werden zwei Ziele erreicht: Es wird für gering belasteten Bodenaushub aus dem Landkreis, der bisher in Gruben verfüllt werden konnte, eine Lagermöglichkeit geschaffen und zugleich steht für die Profilierung der Monodeponie Material zur Verfügung, das sonst zugekauft werden müsste. Die anfallenden Kosten sind Bestandteil der Gesamtrechnung für die Errichtung der Monodeponie; deswegen wird mit der Maßnahme auch erst begonnen, wenn mit 3M eine Finanzierungsregelung vereinbart ist. Zu klären ist auch noch ein geeignetes Wegekonzept, das auch die Interessen der am Standort ansässigen Firmen berücksichtigt. Der Gemeinderat wird mit dem Konzept zur Baustoffzwischenlagerung befasst werden, wenn der dazu notwendige Bauantrag eingereicht wurde.

- Ein paar Zahlen zu den Kosten für die Gemeinde als Sachaufwandsträger der Grundschule: Wir tragen die gesamten Kosten für die Lernmittel und im Haushalt sind dafür 8.800 EUR eingestellt. Die staatliche Förderung dafür beträgt gem. Bescheid vom 20.09.2024 1.164 EUR. Dabei ist zu Grunde gelegt ein Betrag von 12 EUR je Schüler. Die Schulbuskosten betragen je Tag 569,01 EUR und liegen damit um 27,06 EUR höher als letztes Schuljahr. Im Schuljahr 2022/23 betragen die Kosten pro Schultag nur 363,80 EUR. Es sind pro Tag 2 Busse im Einsatz und dabei gibt es insgesamt 6 Fahrtrouten.
- Am 10.10.2024 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein den Bericht zur technischen Überwachung der Kläranlage am 16.09.2024. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Anforderungswerte, insbesondere zum Abwasservolumen, zum Abbauwert und zu einzelnen Inhaltsstoffen sind sämtlich eingehalten. So ist der Anforderungswert für Phosphor von 2,5 mg/l mit 0,41 mg/l oder für Ammoniumstickstoff von 10 mg/l mit 1 mg/l deutlich unterschritten. Dennoch sind derzeit im Bereich des Kanalnetzes Prüfungen notwendig, um den Fremdwassereintrag insbesondere bei längerem Regen zu reduzieren. Dabei werden auch Kontrollschächte auf Privatgrund überprüft, um sicherzustellen, dass kein Dach- oder Oberflächenwasser ins Kanalnetz eingeleitet wird. Dies ist erforderlich, da bei erhöhter Abwassermenge, die von der Kläranlage in den Vorfluter abfließt, auch die Abwasserabgabe ansteigt und dies im Ergebnis dann wieder zu höheren Abwassergebühren führt. Also: Jeder Liter Regenwasser, der nicht in den Kanal gelangt, spart Geld.
- Die Fa. Tennet bietet für die Planungen der notwendigen Umspannwerke im Raum Simbach und im Raum Haiming-Burghausen einen Infomarkt für die Bürgerinnen und Bürger an. Der Termin für unseren Bereich ist am Mittwoch, 30. Oktober 2024 von 15:30 bis 19:00 Uhr im Bürgerhaus Burghausen. Dabei stehen Planer und Experten für Fragen zur Verfügung; es ist ein jederzeitiges Kommen und Gehen möglich, da es keine Vorträge gibt, sondern Infos in

individuellen Gesprächen. Deswegen ist auch keine Anmeldung erforderlich. Beim nächsten Termin des AK Energie sind die Planer von Tennet vor Ort im Rathaus Haiming, um alle Fragen zu diskutieren.

- Ein weiterer Terminhinweis, jetzt in Sachen Windkraftanlagen: Die von uns vorgeschlagene Waldbegehung findet statt am Samstag, 09.11.2024, von 13:30 – 16:30 Uhr. Verantwortliche von Qair und Dr. Utschig von den Bayer. Staatsforsten erläutern vor Ort die ausgewählten Standorte, erklären die Untersuchungskriterien, die dabei berücksichtigt wurden und erläutern die waldbaulichen Belange. Auch der zur Errichtung der Windkraftanlagen notwendige Platzbedarf wird dargestellt werden. Treffpunkt ist das Jägerhäusl am Kreuzungspunkt Hauptgeräumt / Mittelgeräumt. Anmeldungen zur Begehung bitte unter [wp-aoe.de@qair-energy](mailto:wp-aoe.de@qair-energy).

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

Die finanzielle Lage ist kaum verändert und stabil. Es konnten auch weiterhin keine großen Investitionen begonnen werden, weil Genehmigungen ausstehen.

### **TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

Der Jahresabschluss 2023 wurde erstellt und weist ein Ergebnis von rund 14.500 € aus.

### **TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie**

Der AK Energie, der vom Gemeinderat eingesetzt wurde, hat seine Arbeit aufgenommen. Es ist vorgesehen, dass in der Gemeinderatssitzung regelmäßig über Themen, Arbeit und Ergebnisse des AK berichtet wird. Diese Aufgabe wird vom bestellten Leiter des AK übernommen.

#### **Beschluss:**

Dem Leiter des AK Energie, Herrn Wolfgang Straubinger, wird für die Berichterstattung aus dem Arbeitskreis Rederecht erteilt. Dieses Rederecht gilt im Rahmen der Berichterstattung auf die Dauer der Tätigkeit des Arbeitskreises bzw. solange Herr Wolfgang Straubinger dessen Leiter oder Mitglied ist. Für den Fall seiner Verhinderung gilt das Rederecht für seinen Stellvertreter.

#### **Mit 14:0 Stimmen.**

Herr Wolfgang Straubinger berichtet aus dem AK Energie:

In der GR – Sitzung vom 20.06.2024 hat der Gemeinderat die Einrichtung des Arbeitskreises Energie beschlossen. Die Mitgliederzahl wurde auf 20 Mitglieder begrenzt. Derzeit zählt der AK 17 Mitglieder. Die Leitung des AK wurde Wolfgang Straubinger übertragen.

Am Montag, dem 23.09.2024 fand die erste Sitzung des AK statt. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der einzelnen Mitglieder samt Nennung der Motivation an der Teilnahme am AK fand eine Grundsatzdiskussion über die Aufgabenstellung des AK statt. Diese war geprägt vom Anspruch auf Wissen über die Entwicklungen der verschiedenen und zahlreichen Großprojekte, die von außen an die

Gemeinde herangetragen werden, sowie auch „eigene“ innovative Energieprojekte mit dem Ziel, Energie zu sparen bzw. Energie regenerativ zu erzeugen und den Autarkiegrad zu erhöhen.

Zusammenfassend kann die Zielsetzung des AK wie folgt beschrieben werden: Transparenz – Kompetenz – Zukunftsvisionen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde folgende Organisationsstruktur beschlossen: Stellvertreter: Stefan Mayerhofer, Schriftführer: Berthold Schönhoff, Sitzungen finden an jedem 1. Montag des Monats statt. In der Grundsatzdiskussion wurde offensichtlich, dass die Informationsstände über die

geplanten Projekte der jeweiligen AK-Mitglieder sehr unterschiedlich sind und die Notwendigkeit besteht, sich erst Informationen zu beschaffen. Deswegen wurde für die 2. Sitzung am 07.10.2024 Dr. Langhammer von ChemDelta Bavaria eingeladen. Er informierte über die Schwerpunkte

- Entstehung des Chemiedreiecks
- Aktuelle Energieversorgung des Chemiedreiecks
- Gesetzliche Vorgaben zur Klimaneutralität
- Technologie der zukünftigen Produktion
- Wasserstoff als Energieträger und Rohstoff
- Kreislaufwirtschaft
- Energiebedarf im ChemDelta bis 2050

Zur nächsten Sitzung haben Markus Kretzler, Marvin Gruhn und Maximilian Brauer von der Fa. Tennet zugesagt. Sie informieren zum Sachstand Umspannwerk und zweite 380kV – Leitung.

Am 09.11.2024 ist eine Waldbegehung zu den Standorten der Windkraftanlagen mit Vertretern von Qair und mit Dr. Utschig von den Bayer. Staatsforsten geplant.

### **TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 19.09.2024**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird genehmigt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

### **TOP 4: Petra Haunreiter – Antrag aus der Bürgerversammlung bezüglich der PFOA-Thematik**

#### **Sachverhalt:**

In der diesjährigen Bürgerversammlung wurde der Antrag von Petra Haunreiter beschlossen, dass sich der Gemeinderat mit der PFOA-Thematik befassen soll. Dazu wurde Herr Dr. med. Franz Schuhbeck vom Gesundheitsamt Altötting eingeladen.

Herr Dr. Schuhbeck, der Leiter des Gesundheitsamtes, wird ein Informationsreferat zu den geltenden Bestimmungen bezüglich PFOA bzw. PFAS-Stoffgruppen im Trinkwasser halten.

#### **Beschluss:**

Herr Dr. Schuhbeck erhält Rederecht.

**Mit 14:0 Stimmen.**

Herr Dr. Schuhbeck informiert zum Thema PFOA/PFAS.

Zusammen mit dem Landesamt für Lebensmittel und Nahrungsmittelsicherheit überwacht das Gesundheitsamt die Trinkwasserversorgung und bewertet auch die regelmäßigen Trinkwasserproben. Denn der Wasserzweckverband Inn-Salzach untersucht das Trinkwasser regelmäßig auf das Vorhandensein von Stoffen aus der PFAS-Gruppe und sorgt mit dem Betrieb der Aktivkohlefilteranlage dafür, dass der Gehalt an PFAS unter dem Grenzwert liegt. Herr Dr. Schuhbeck informierte über die geltenden Grenzwerte und die künftige Entwicklung hinsichtlich Feststellung und Bewertung von Inhaltsstoffen der PFAS-Gruppe. Bereits 2017 hatte das Umweltbundesamt für 13 PFAS nach damaliger Datenlage Trinkwasserleitwerte (LWTW) oder gesundheitliche Orientierungswerte abgeleitet. Dabei wurden auch Grenzwerte als Höchstkonzentration eines Inhaltsstoffes festgelegt. Mit der 2. Novelle der Trinkwasserverordnung vom 24.06.2023 wurden europäische Vorgaben zum Trinkwasserschutz in nationales Recht umgesetzt und es gab niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe und für Trinkwasser wurde ein risikobasierter Schutzwert eingeführt. Dabei wird die chemische Überwachung des Trinkwassers auf die Chemikaliengruppe PFAS ausgeweitet. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von mehreren tausend sehr stabilen Verbindungen, die sich in Umwelt und im Körper von Menschen und Tieren

anreichern, nur schwer abbaubar sind und zu gesundheitlichen Schäden führen können. Die neuen Trinkwassergrenzwerte werden in 2 Stufen eingeführt: Ab dem 12.01.2026 für eine Gruppe von 20 PFAS-Substanzen, ab 12.01.2028 für vier spezielle Substanzen aus der PFAS-Gruppe, darunter PFOA. Der Grenzwert für die Summe der PFAS-20 beträgt 100 ng/L und für die PFAS-4 (darunter PFOA) dann 20 ng/l. Da die Hauptaufnahmequelle für die mit einem Grenzwert belegten PFAS im Regelfall die Lebensmittel darstellen, werden für die täglich tolerierbare Aufnahme eines Stoffes durch das Trinkwasser nur 10% zugestanden. Für das PFOA-Ersatzprodukt HFPO-DA liegt der Trinkwasserleitwert bei 11 ng/l und wird im Trinkwasser des Zweckverbandes mit 6 ng/l unterschritten. Durch Aufbereitung des Trinkwassers kann mit Aktivkohlefiltern die Belastung bis zur Nachweisgrenze gesenkt werden. Dabei wird dies bei kurzkettingen PFAS-Stoffen schwieriger und es verkürzen sich die Filterlaufzeiten. Aber es ist technisch möglich, die gesundheitsgefährdenden Stoffe aus dem Trinkwasser zu entfernen bzw. unter den tolerierbaren Grenzwert abzusenken.

### **Diskussion:**

Zum Unterschied zwischen Höchstwert und Minimierungsgebot: Eine Überschreitung des Höchstwertes kann geahndet werden, eine Überschreitung beim Minimierungsgebot nicht. Von 1.300 Proben (PFAS-20) wären nach dem neuen Recht 4,1 % darüber gelegen (Konsequenz wäre aufbereiten). Ab 2028 gelten sowohl die PFAS-20 als auch die PFAS-4 Werte, wobei die PFAS-4-Werte die anspruchsvolleren sind.

Die Hauptaufnahmequelle für PFAS ist nicht das Trinkwasser, insbesondere wenn es aufbereitet wird, sondern Lebensmittel und Kleidung.

Frage: Das Trinkwasser ist im ganzen Landkreis in Ordnung?

Antwort: Ja.

Frage: In Neuötting ist das Trinkwasser stärker belastet als bei uns?

Antwort: Nein. Alle Leitwerte werden eingehalten und deutlich unterschritten.

Frage: Bei Mäusen sind 6 mg/KG Körpergewicht gesundheitlich problematisch. Wie ist das für den Menschen hochgerechnet?

Antwort: Es wird mit einem hohen Faktor gerechnet, das Beispiel bezieht sich aber nur auf den PFHpA-Wert.

Frage: Insgesamt sind 5 bis 9 Tonnen PFOA in den Boden gelangt?

Ja: Wieviel ausgetreten ist, ist nicht bekannt, aber diese Menge wird rechnerisch angenommen. In unserem Bereich ist diese Menge in den Boden gelangt (ca. 190 km<sup>2</sup>). Es handelt sich um eine Hochrechnung aus Bodenproben.

Frage: Kann man das überhaupt messen - 75 Gramm auf ein Tagwerk?

Antwort: Man kann ein Stück Würfelzucker im Bodensee nachweisen.

Frage: Gibt es einen Sinn, Aushub wegen dieses geringen Gehalts zu deponieren?

Antwort: Aus Sicht eines Arztes: ja.

Antwort: Es besteht die Verpflichtung, alles, was schädlich ist, zu entfernen. Deshalb wird mit den verschiedenen Werten gerechnet (Grenzwerte, Leitwerte, GOW).

Frage: Was passiert mit den Rückständen beim Verbrennen der Aktivkohle?

Antwort: Aus medizinischer Sicht nicht beantwortbar.

Antwort: PFOA zerfällt bei Hochtemperatur. Deshalb wird auch das Filterwasser von der Monodeponie verbrannt.

Frage: Wenn Gemüse oder Kartoffeln angebaut werden - nehmen diese die Moleküle auf?

Antwort: Das ist nicht in der Zuständigkeit des Gesundheitsamts, kann aber das Veterinäramt beantworten. Es gibt Proben und Untersuchungen der Lebensmittel (auf der LGL-Homepage sind die Werte veröffentlicht). Von Pflanzen werden die Substanzen nicht so stark aufgenommen wie von Tieren.

Antwort: Mit Ausnahme von Eiern und Wildschweinen waren die Produkte in Haiming unbedenklich.

Beim Humanbiomonitoring wurde die Reduktion der PFOA-Konzentrationen betrachtet. Die Konzentration hat sich innerhalb von fünf Jahren halbiert und damit die wissenschaftlichen Annahmen durch Messungen bestätigt. Damit wurden die ergriffenen Maßnahmen als wirksam nachgewiesen.

Frage: Was findet man außer PFOA noch bei uns?

Antwort: Durch die fortschreitenden analytischen Möglichkeiten wird mittlerweile eine ganze Liste von Substanzen nachgewiesen. Auf der LGL-Homepage sind diese dargestellt.

Frage: Muss man mit dem Fund von weiteren Ersatzstoffen rechnen?

Antwort: GEN-X ist im Landkreis nur als Nebenprodukt entstanden. HFPO-DA wurde im Landkreis nicht produziert. ADONA wurde als Ersatzstoff eingesetzt.

Frage: Werden noch viele Nebenprodukte gefunden werden?

Antwort: Davon ist auszugehen, weil es ja vermutlich vier- oder fünftausend PFAS-Substanzen geben wird.

### **Beschluss:**

Frau Haunreiter erhält Rederecht.

**Mit 14:0 Stimmen.**

Petra Haunreiter: Das Humanbiomonitoring war in Haiming nicht so eindeutig. Wird das Humanbiomonitoring weiter geführt?

Antwort: In Haiming war das Humanbiomonitoring tatsächlich nicht so eindeutig. Es ist nicht davon auszugehen, dass das HBM fortgesetzt wird. Im Staatshaushalt sind da wohl keine Mittel vorhanden. Das Gesundheitsamt wäre für eine Fortsetzung. Mit dem ersten HBM wurde nachgewiesen, dass die wissenschaftlichen Annahmen stimmen. Und es wurde festgestellt, dass die Aufnahmequelle das Trinkwasser war und dieses seit Aufbereitung nicht mehr für eine PFAO-Aufnahme verantwortlich ist. Der Rückgang im HBM kann möglicherweise schwächer ausfallen, weil dann andere Aufnahmequellen eine größere Rolle spielen (Kleidung, Lebensmittel usw.).

Der WZV bemüht sich um eine andere Quelle für einen Brunnen. Der Weg ist aber noch sehr weit.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (Art. 57 GO). Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Gemeinde Haiming den Wasserzweckverband Inn Salzach mitgegründet und ist dessen Träger. Sie erfüllt diese Aufgabe daher nicht unmittelbar, sondern dazu ist der Wasserzweckverband selbst zuständig. Der Gemeinderat kann daher keine eigenständigen Beschlüsse zum Thema Trinkwasser fassen. Gleichwohl ist das Trinkwasser ein Thema, das alle angeht und so ist die Information des Gemeinderats und der Öffentlichkeit sehr wichtig.

## **TOP 5: Salzachstraße – Errichtung einer Entwässerungsanlage für Oberflächenwasser und Übertragung an das KommU**

### **Sachverhalt:**

In der Salzachstraße ist die Oberflächenentwässerung insbesondere im Bereich vom Innspitzpavillon bis zur Grundstücksgrenze Geltinger ein Problem. Das Problem kann durch Einbau von zwei bis drei Sinkkästen und von Entwässerungsboxen auf einer Länge von rund 14 Metern beseitigt werden.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Oberflächenentwässerung ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde im Rahmen des Straßenunterhalts (Art. 57 GO). Diese Aufgaben werden im Rahmen der finanziellen

Leistungsfähigkeit der Gemeinde erfüllt und nach Dringlichkeit abgearbeitet. Die vorliegende Aufgabe ist dringlich. Der Bauausschuss hat das Projekt in der Projektliste für 2025 vorgesehen. Im Haushalt 2025 werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming errichtet in der Salzachstraße im nördlichen Teilbereich eine Straßenoberflächenentwässerung durch Einbau mehrerer Sinkkästen und Entwässerungsboxen. Das KommU Haiming wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

<b>TOP 6: Unterer Wirt - Übertragung von Instandhaltungsarbeiten an das KommU</b>
---

**Sachverhalt:**

Beim Unteren Wirt werden demnächst mehrere Instandhaltungsarbeiten fällig: Innen müssen zum Beispiel punktuell Schadstellen am Putz ausgebessert werden; außerdem wird gerade ein Angebot zum Abschleifen des Bodens im Saal eingeholt. Außen gibt es Feuchtigkeitsschäden am Putz sowie kleinere Schäden an der Fassade des Hauptgebäudes und der Nebengebäude. Angebote dazu liegen noch nicht vor und damit auch keine Kostenschätzung.

Nach Empfehlung des Bauausschusses soll hier wie bei der Alten Schule vorgegangen und die Maßnahmen auf das KommU übertragen werden.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Bürgerhaus Unterer Wirt wird von der Gemeinde im Rahmen der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betrieben (Art. 57 GO). Diese Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese ist derzeit angespannt, so wie bei vielen Kommunen. Grund für diese Anspannung ist die schlechte Wirtschaftslage, die auf die Steuereinnahmen durchschlägt und der enorme Zuwachs an Aufgaben, welche die Kommunen zu tragen haben. Wichtig ist aber auch, vorhandenes Vermögen substanziell zu erhalten. Hierzu zählt auch die Instandhaltung am Gebäude Unterer Wirt. Um größere Schäden zu vermeiden, sind die geplanten Maßnahmen angeraten. Die Haushaltsmittel können erst mit dem Haushalt 2025 bereitgestellt werden. Unter der Haushaltsstelle 0.7620.5000 werden rund 35.000 € eingeplant.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming lässt am Gebäude „Unterer Wirt“ Instandhaltungsarbeiten durchführen. Das KommU Haiming wird mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

<b>TOP 7: Einrichtung einer Projektgruppe „Information und Kommunikation“</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2014 wurde die Projektgruppe „PG Information und Kommunikation“ eingerichtet. Sie hatte die Aufgabe, den medialen Außenauftritt der Gemeinde neu aufzustellen. Diese Aufgabe ist jetzt wieder zu erledigen.

Neben öffentlichen Bekanntmachungen informiert die Gemeinde die Bevölkerung über die Homepage [www.haiming.de](http://www.haiming.de) und die Publikation „Die Niedergerner“.

Die Homepage ist grafisch und vom inhaltlichen Aufbau seit 2015 unverändert. Die in den letzten Jahren dazugekommenen Informationen, vor allem auch die notwendigen Veröffentlichungen von Bauleitplänen, sind strukturell nicht gut eingebunden; manche Inhalte sind veraltet.

Die Homepage muss deswegen grafisch und von ihrer inhaltlichen Struktur her überarbeitet werden.

Die Dorfzeitung „Die Niedergerner“ gibt es seit mehr als 20 Jahren. Sie wird, mit Ausnahme des Drucks, ausschließlich ehrenamtlich erstellt. Inhaltlich wird die Dorfzeitung durch ein Redaktionsteam gestaltet. Mit Ende der Wahlperiode wird es sowohl in der Redaktion wie auch bei der Erstellung der Druckvorlage erhebliche personelle Veränderungen geben. Diese Zäsur verlangt eine grundlegende Diskussion der Zukunft der Dorfzeitung: Inhalte, Erscheinungszyklus, Redaktion, Layout, Erstellung Druckvorlage, Endfertigung.

In den sozialen Medien ist die Gemeinde Haiming offiziell nicht präsent. Hier ist zu klären, ob sich das ändern soll und wenn ja, in welcher Form.

Der Auftrag der Projektgruppe liegt in der Erstellung von Vorschlägen für die Neugestaltung der Homepage, der Dorfzeitung und die Klärung der Präsenz in sozialen Medien. Die Vorschläge und Konzepte werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Projektgruppe wird zunächst aus Mitgliedern des Gemeinderates und seitens der Verwaltung mit Josef Straubinger (Geschäftsleiter, Kämmerer) und Simon Straubinger (EDV, Datenschutz) besetzt. Sie kann dann weitere Personen aus der Verwaltung und von außen hinzuberufen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Einrichtung einer Projektgruppe ist nicht als Ausschuss zu werten. Er ist auch für außenstehende Personen offen, ein politischer Proporz ist nicht einzuhalten. Die Aufgabenstellung ist eng umschrieben. Die Projektgruppe darf über Ausgaben nicht selbst entscheiden.

Meinung: Man sollte jemand aus der jüngeren Generation suchen, wegen der neuen Medien.

Frage: Gibt es Synergien beispielsweise mit dem Sportverein, weil dort ähnliche Herausforderungen bestehen?

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die „Projektgruppe Information und Kommunikation“ wieder eingerichtet wird. Als Mitglieder werden bestimmt:

Christian Szegedi  
Felix Freiherr von Ow  
Dr. Hans-Jürgen Lautenschlager  
Uwe Nagel  
Georg Sewald

Bürgermeister Wolfgang Beier  
Josef Straubinger  
Simon Straubinger

Ziel der Projektgruppe ist, die bestehenden Medien einer Erneuerung zu unterziehen und neue Medien einzurichten. Dazu soll ein Beschlussvorschlag für den Gemeinderat erarbeitet werden.

**Mit 14:0 Stimmen.**

## **TOP 8: Kindertagesstätte St. Stephanus – Zuschussantrag 2025 für Investitionen**

### **Sachverhalt:**

Die Kita St. Stephanus hat für 2025 einen Zuschussantrag für Anschaffungen eingereicht.

<b>Investitionen Kita St. Stephanus (2025)</b>					
<small>M:\Geschäftsleitung\4233 Kindergarten\Kindergarten\[Investitionen.xlsx]2025</small>					
	<b>Betrag</b>	<b>Art</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>DiCV (30%)</b>	<b>Gemeinde (70%)</b>
Teppiche Füchse	1.247,29 €	neu	§ 3 Abs. 5	374,19 €	873,10 €
Schrank Ersatzwäsche	1.413,72 €	neu	§ 3 Abs. 5	424,12 €	989,60 €
Schrank Legematerial	2.964,29 €	neu	§ 3 Abs. 5	889,29 €	2.075,00 €
Schrank Eigentum Elefanten	2.385,95 €	neu	§ 3 Abs. 5	715,79 €	1.670,17 €
Waschmaschine	1.099,00 €	Ersatz	§ 3 Abs. 5	329,70 €	769,30 €
<b>Summe:</b>	<b>9.110,25 €</b>			<b>2.733,08 €</b>	<b>6.377,18 €</b>

Die Kita hat jeweils zwei Angebote für die Beschaffungen eingeholt bzw. holt diese ein.

Änderung nach der Sitzungsladung: die Waschmaschine war vorsorglich als Ersatzbeschaffung vorgesehen. Jetzt ist aktuell der Drucker kaputt gegangen. Die Ersatzbeschaffung des Druckers (Laser-Farb-Drucker) ist preislich auf dem Niveau der Waschmaschine. Der Antrag wird deshalb auf Ersatzbeschaffung Drucker geändert.

### **Rechtliche Würdigung:**

Der Zuschuss wird aufgrund der Trägervereinbarung errechnet. Gemäß § 3 Abs. 5 der Trägervereinbarung sind Anschaffungen (Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen) im Wert von über 800,00 € je Wirtschaftsgut gesondert bei der Gemeinde zu beantragen. Hierfür übernimmt die Kommune als Zuschuss mindestens 70% der anfallenden Kosten nach Abzug möglicher öffentlicher Fördermittel wie zum Beispiel vom Diözesan-Caritasverband. Die Anschaffungen dürfen erst nach Genehmigung des Antrages durch die Kommune getätigt werden.

Die Beschaffungen sind nachvollziehbar. Die Mittel werden über den Haushalt 2025 bereitgestellt.

### **Diskussion:**

Frage: Werden die Schränke von Schreibern gebaut?

Antwort: Ja. Es gibt bereits Angebote (einheimischer Schreiner).

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming genehmigt die Beschaffungen und stellt die Mittel im Haushalt 2025 bereit.  
**Mit 14:0 Stimmen.**

## **TOP 9: Freiwillige Feuerwehr Haiming e.V. – Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens**

### **Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Haiming (e.V.) hat einen Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens für die neue Fahne gestellt.

### **Rechtliche Würdigung:**

Zur Verwendung des Gemeindewappens durch einen Dritten ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich (Art. 4 Abs. 3 GO). Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn keine missbräuchliche Verwendung des Wappens oder ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu befürchten ist.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung gibt es nicht. Ebenso ist ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb nicht zu befürchten, da kein gewerblicher Zweck hinter der Verwendung steht.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming genehmigt die Verwendung des Gemeindewappens auf der neuen Fahne der Freiwilligen Feuerwehr Haiming. Das Wappen ist in unverfälschter Form zu verwenden. Gebühren für die Verwendung werden nicht erhoben.

**Mit 14:0 Stimmen.**

## **TOP 10: Grundsteuerhebesätze ab 2025**

### **Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss und der Gemeinderat haben sich bereits grundsätzlich mit der neuen Grundsteuer 2025 befasst. Mittlerweile sind die vorliegenden Daten und Erkenntnisse soweit belastbar, dass die Hebesätze ab 2025 bestimmt werden können.

### **Der Weg zum Grundsteuerbescheid**

Die Grundsteuer wird wie folgt verbeschieden:

- a) Der Steuerpflichtige gibt seine Grundsteuererklärung beim Finanzamt ab.
- b) Das Finanzamt erlässt den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag gegenüber dem Steuerpflichtigen und stellt die Berechnungsgrundlagen der Gemeinde zu.
- c) Die Gemeinde erlässt den Grundsteuerbescheid. Die Grundsteuer errechnet sich nach folgender Formel:

Grundsteuermessbetrag	mal Hebesatz	= zu zahlende Grundsteuer
-----------------------	--------------	---------------------------

Maßgeblich für die Höhe der zu zahlenden Grundsteuer ist der Grundsteuermessbetragsbescheid des Finanzamts. Die Gemeinde ist an diesen gebunden.

### **Berechnungsmethode des Grundsteuermessbetrags**

Das Flächenmodell des Freistaats Bayern hat den Vor- und gleichzeitigen Nachteil, dass es nur flächenbezogen arbeitet. Entscheidend ist der Flächenwert in m<sup>2</sup> und nicht der Verkehrswert der Grundstücke und Gebäude. Hierzu hat der Freistaat Bayern Äquivalenzzahlen festgelegt. Grundsteuermessbeträge werden daher für ganz Bayern einheitlich gerechnet, egal ob Großstadt oder ländliche Gegend.

### **Politische Bewertung der Rechtsänderung**

Das Grundsteuerrecht ab 2025 ist eine völlig neue Rechtsgrundlage und hat mit dem bisherigen Recht sehr wenig gemein. Deshalb tritt das Grundsteuerrecht 2024 auch mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde von der Bundes- und auch der Landespolitik der Begriff der „Aufkommensneutralität“ in den Raum gestellt. Das soll heißen: Unabhängig wie sich die Steuer beim Einzelnen verändert – in der Summe soll bei der Kommune 2025 der gleiche Betrag wie 2024 ankommen. Diese Aussage wurde von der Bundes- und Landespolitik offensichtlich nicht gründlich durchdacht, insbesondere weil damit der Eindruck erweckt wurde, dass sich auch für den Steuerpflichtigen keine Änderung ergibt. Das ist allerdings keineswegs so.

Die Grundsteuerreform hatte ja auch die Beseitigung einer ungerechten Besteuerung der Grundstückseigentümer zum Ziel. Schon deshalb ist eine „versprochene“ Aufkommensneutralität auf der Seite der Steuerpflichtigen ohne Auswirkung.

Eine Aufkommensneutralität auf Seiten der Gemeinde kann sowohl brutto als auch netto betrachtet werden und das Aufkommen muss auch vor dem Hintergrund der Inflation geprüft werden.

## Gegenüberstellung der Jahre 2024 und 2025

Bei unveränderten Hebesätzen ergibt sich folgendes Aufkommen:

Gegenüberstellung Grundsteuer A und B und Gesamtaufkommen (2024/2025)							
Jahr	Grundsteuer A	Hebesatz	Aufkommen A	Grundsteuer B	Hebesatz	Aufkommen B	Gesamt
2024	12.733,42 €	310%	39.473,61 €	92.858,85 €	310%	287.862,45 €	327.336,06 €
2025	8.587,00 €	310%	26.619,70 €	148.780,00 €	310%	461.218,00 €	487.837,70 €
Differenz €	-4.146,42 €	310%	-12.853,91 €	55.921,15 €	310%	173.355,55 €	160.501,64 €
Differenz %			-32,56%			60,22%	49,03%

Die Werte für 2024 stehen fest und die Hebesätze liegen bei beiden Grundsteuerarten bei 310 %.

Für das Jahr 2025 vermindern sich die Messbeträge bei der Grundsteuer A um 4.146,42 €. Bei einem gleichbleibenden Hebesatz von 310 % vermindert sich das Aufkommen aus der Grundsteuer A um 12.853,91 € oder 32,56 %. Aufkommensneutralität ist für diesen Teilbereich nicht gegeben.

Für das Jahr 2025 erhöhen sich die Messbeträge bei der Grundsteuer B um 55.921,15 €. Aufkommensneutralität ist für diesen Teilbereich nicht gegeben.

Bei der Grundsteuer B würde bei einem unveränderten Hebesatz das Aufkommen also erheblich anwachsen. Der Finanzausschuss hat sich deshalb für einen abgesenkten Hebesatz ausgesprochen. Dieser sollte bei 240 % liegen.

Gegenüberstellung Grundsteuer A und B und Gesamtaufkommen (2024/2025)							
Jahr	Grundsteuer A	Hebesatz	Aufkommen A	Grundsteuer B	Hebesatz	Aufkommen B	Gesamt
2024	12.733,42 €	310%	39.473,61 €	92.858,85 €	310%	287.862,45 €	327.336,06 €
2025	8.587,00 €	310%	26.619,70 €	148.780,00 €	240%	357.072,00 €	383.691,70 €
Differenz €	-4.146,42 €	310%	-12.853,91 €	55.921,15 €	240%	69.209,55 €	56.355,64 €
Differenz %			-32,56%			24,04%	17,22%

Bei einem auf 240 % abgesenkten Hebesatz erhöht sich das Aufkommen aus der Grundsteuer B noch um 69.209,55 € oder 24,04 %.

In der Summe erhöht sich das Grundsteueraufkommen A und B um 56.355,64 € oder 17,22 %.

Diese Darstellung ist das angestrebte Ziel der Hebesatzentscheidung. Sie wird nachfolgend begründet.

### Berechnung eines Inflationsausgleichs

Im Jahr 2017 wurden die Grundsteuerhebesätze letztmals angepasst und auf jeweils 310 % festgelegt. Hintergrund war die Festsetzung des sogenannten Nivellierungshebesatzes zur Steuerkraftzahl auf 310 %. Das bedeutet, dass die Kreisumlage aus einem Grundsteueraufkommen mit 310 % Hebesatz berechnet wird, egal ob die Gemeinde einen höheren oder niedrigeren Hebesatz hat. Der Gemeinderat hat deshalb 2017 die Hebesätze auf den Nivellierungshebesatz festgelegt. Seither ist keine Änderung mehr eingetreten.

Da die Grundsteuer, einmal festgelegt, immer in gleicher Höhe gezahlt wird (es sei denn, es tritt eine erhebliche Änderung ein), unterliegt sie dem Wertverzehr aus der Inflation. Von 01/2017 bis 07/2024 hat sich der Verbraucherpreisindex um 25,3 % erhöht. Somit entspräche die Grundsteuer A des Jahres 2017 mit damals 40.116 € jetzt einem Wert von 50.265,40 €. Die Grundsteuer B des Jahres 2017 mit damals 209.353 € entspräche jetzt einem Wert von 262.318,87 €.

Mit den ab 2025 geltenden Messbeträgen reduziert sich die Grundsteuer A jedoch auf 26.619,70 € (minus 47,04 % gegenüber indiziertem Wert). Die Grundsteuer B erhöht sich um 36,12 % auf 357.072,00 € (plus 36,12 %).

Bei dieser Betrachtung ist aber wichtig, dass es bestimmte Einflüsse gibt, welche das Ergebnis verzerren. Diese Einflüsse sind insbesondere der Grundsteuer B zuzuordnen. Bei dieser Grundsteuerart kommen jährliche Zuwächse von in der Regel 1,5 % hinzu, weil es neue Häuser gibt. Seit 2017 macht dies ungefähr 22.000 € Zuwachs aus. Außerdem hat es im Industriegebiet einmalige Sondereinflüsse gegeben, welche sich auf 56.500 € belaufen. Und schließlich wandern mit dem neuen Grundsteuerrecht Beträge aus der Grundsteuer A nach B in Höhe von geschätzt 12.500 €. Das sind die landwirtschaftlichen Wohngebäude.

Bereinigt man nun diesen Wert, dann beläuft sich das indizierte Aufkommen aus der Grundsteuer B auf 353.318,87 € (siehe unten - gelbe Markierung). Wendet man nun auf die Steuermessbeträge des Jahres 2025 den Hebesatz von 240 % an, dann entspricht das Grundsteueraufkommen ziemlich exakt dem soeben berechneten bereinigten Wert. Addiert man die Grundsteuer A und B so bleibt das Gesamtaufkommen um ca. 4,93 % unter dem bereinigten Gesamtbetrag. Das wiederum bedeutet, dass die Inflation von 25,3 Prozent in der Gesamtsumme nicht ausgeglichen wird. Das würde ab einem Hebesatz von 250 % für die Grundsteuer B beginnen.

Die Rechenschritte sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

<b>Veränderung des Verbraucherpreisindex von 01/2017 bis 07/2024:</b>	<b>25,3</b>	<b>Prozent</b>	
---	-------------	----------------	--

Jahr	Grundsteuer A	Hebesatz	Aufkommen A	Grundsteuer B	Hebesatz	Aufkommen B	Gesamt
2017	12.941 €	310%	40.116 €	67.533 €	310%	209.353 €	249.469 €
2025 indiziert			50.265,40 €			262.318,87 €	312.584,27 €
2025 real	8.587,00 €	310%	26.619,70 €	148.780,00 €	240%	357.072,00 €	383.691,70 €
Differenz €			-23.645,70 €			94.753,13 €	71.107,43 €
Differenz %			-47,04%			36,12%	22,75%

Durchschnittliche Zuwächse						22.000,00 €	
Einmalige Zuwächse						56.500,00 €	
Umschichtung Grundsteuer A nach B						12.500,00 €	
Summe						91.000,00 €	

**Das Aufkommen B wird nach Indizierung um die vorgenannten Einflüsse erhöht.**

Jahr	Grundsteuer A	Hebesatz	Aufkommen A	Grundsteuer B	Hebesatz	Aufkommen B	Gesamt
2017	12.941 €	310%	40.116 €	67.533 €	310%	209.353 €	249.469 €
2025 indiziert			50.265,40 €			353.318,87 €	403.584,27 €
2025 real	8.587,00 €	310%	26.619,70 €	148.780,00 €	240%	357.072,00 €	383.691,70 €
Differenz €			-23.645,70 €			3.753,13 €	-19.892,57 €
Differenz %			-47,04%			1,06%	-4,93%

**Hinweise und Fazit:**

**Gelb=** Beträge, die von der Indizierung betroffen sind, erhöht um Einmaleffekte und Sondereinflüsse.

Die Grundsteuer B des Jahres 2017 wurde mit dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet (= 262.318,87 €). Anschließend wurden die durchschnittlichen Zuwächse von 2017 bis 2024 hinzugerechnet (= 22.000,00 €). Anschließend wurden die einmaligen Zuwächse von 2017 bis 2024 hinzugerechnet (= 56.500 €). Danach wurden noch die geschätzten Umschichtungen von Grundsteuer A nach B addiert (= 12.500,00 €). In der Summe machen diese Hinzurechnungen 91.000,00 € aus. Zusammen mit dem indizierten Aufkommen des Jahres 2017 ergeben sich 353.318,87 €.

Dieses indizierte und bereinigte Ergebnis bedeutet bei einem Hebesatz von 240 % eine Steigerung um 1,06 %.

Weil sich die Grundsteuer A reduziert, bleibt das Gesamtaufkommen hinter dem Inflationsausgleich zurück.

## Auswirkungen auf die Gemeinde netto

Die Grundsteuern unterliegen der Kreisumlage. Die Messbeträge werden mit dem Nivellierungshebesatz multipliziert und die Steuerkraftzahl ermittelt. Aus dieser wird die Kreisumlage berechnet. Der Rest verbleibt bei der Gemeinde. Das sind die Zahlen für 2024:

<b>Rechtslage bisher (Buchhaltungszahlen 2024; Stand 05.09.2024):</b>									
Hebesatz	Messbetrag	Aufkommen	Nivellierungs-HS	Zwischensumme		Steuerkraftzahl	HS Kreisumlage	Kreisumlage	verbleiben bei der Gemeinde
310	12.733 €	39.472 €	310	39.472 €		39.472 €	54	21.315 €	18.157 €
310	91.697 €	284.261 €	310	284.261 €		284.261 €	54	153.501 €	130.760 €
	<b>104.430 €</b>	<b>323.733 €</b>		<b>323.733 €</b>		<b>323.733 €</b>	<b>54</b>	<b>174.816 €</b>	<b>148.917 €</b>

Für das Jahr 2024 liegt also die Steuerkraftzahl bei 323.733 €, die Kreisumlage daraus bei 174.816 €, so dass der Gemeinde netto 148.917 € verbleiben.

Für das Jahr 2025 wirkt sich die Übergangsregelung wie folgt aus:

<b>Übergangsregelung</b>									
Hebesatz	Messbetrag	Aufkommen		Steuerkraftzahl 2024		Steuerkraftzahl 2024 bis 2027	HS Kreisumlage	Kreisumlage	verbleiben bei der Gemeinde
310	8.587 €	26.620 €		38.750 €		38.750 €	54	20.925 €	5.695 €
240	148.780 €	357.072 €		284.262 €		284.262 €	54	153.501 €	203.571 €
	<b>157.367 €</b>	<b>383.692 €</b>		<b>323.012 €</b>		<b>323.012 €</b>	<b>54</b>	<b>174.426 €</b>	<b>209.265 €</b>

Obwohl brutto der Inflationsausgleich nicht komplett dargestellt wird, verbessert sich das Nettoergebnis aufgrund der gesetzlichen Änderung für die Steuerkraftzahl, denn diese wird auf dem Niveau von 2024 eingefroren.

Bei der Grundsteuer A fällt der Betrag, der bei der Gemeinde nach Abzug der Kreisumlage stark ab, da das Aufkommen sinkt. Würde man den Hebesatz hier ebenfalls auf 240 % absenken, dann erhielte die Gemeinde noch 20.600 € Grundsteuer A und könnte daraus nicht einmal die Kreisumlage hierfür bestreiten. Nach der Rechentabelle des Städtetags müsste der Hebesatz zur Aufkommensneutralität auf 460 % angehoben werden.

**Beispiele für die Auswirkung der neuen Grundsteuer bei einzelnen Objekten:**

	neues Recht	altes Recht	Differenz	Veränderung		altes Recht	neues Recht
<b>Haus vor 1960</b>	Messbetrag	Messbetrag	Euro	Prozent	Grundstücksgröße	310%	240%
	76,54	28,58	47,96	167,81	1132 m <sup>2</sup>	88,60 €	183,70 €
	60,76	24,86	35,90	144,41	539 m <sup>2</sup>	77,07 €	145,82 €
<b>Haus vor 1970</b>							
	100,62	55,79	44,83	80,35	913 m <sup>2</sup>	172,95 €	241,49 €
	61,20	24,41	36,79	150,72	585 m <sup>2</sup>	75,67 €	146,88 €
<b>Haus vor 1980</b>							
	131,57	63,54	68,03	107,07	1423 m <sup>2</sup>	196,97 €	315,77 €
	123,05	61,34	61,71	100,60	1160 m <sup>2</sup>	190,15 €	295,32 €
<b>Haus vor 1990</b>							
	98,93	57,56	41,37	71,87	662 m <sup>2</sup>	178,44 €	237,43 €
	84,26	50,91	33,35	65,51	794 m <sup>2</sup>	157,82 €	202,22 €
<b>Haus vor 2000</b>							
	152,28	65,94	86,34	130,94	652 m <sup>2</sup>	204,41 €	365,47 €
	117,21	103,45	13,76	13,30	839 m <sup>2</sup>	320,70 €	281,30 €
<b>Haus vor 2010</b>							
	65,30	36,42	28,88	79,30	600 m <sup>2</sup>	112,90 €	156,72 €
	64,52	48,52	16,00	32,98	563 m <sup>2</sup>	150,41 €	154,85 €
<b>Haus vor 2020</b>							
	83,42	50,64	32,78	64,73	738 m <sup>2</sup>	156,98 €	200,21 €
	69,18	36,55	32,63	89,27	347 m <sup>2</sup> (Doppelhaushälfte)	113,31 €	166,03 €
<b>Haus nach 2020</b>							
	112,37	41,48	70,89	170,90	1631 m <sup>2</sup>	128,59 €	269,69 €
	64,35	49,31	15,04	30,50	480 m <sup>2</sup>	152,86 €	154,44 €
<b>Unbebaute Grundstücke</b>							
	35,28	7,87	27,41	348,28	882 m <sup>2</sup>	24,40 €	84,67 €
	39,88	8,76	31,12	355,25	997 m <sup>2</sup>	27,16 €	95,71 €
<b>Stichproben</b>	Messbetrag	OK.Fis	Euro	Prozent			
	165,07	98,90	66,17	66,91	1008 m <sup>2</sup>	306,59 €	396,17 €
	54,10	50,82	3,28	6,45	725 m <sup>2</sup>	157,54 €	129,84 €
	61,13	50,28	10,85	21,58	382 m <sup>2</sup>	155,87 €	146,71 €
	95,58	55,97	39,61	70,77	1077 m <sup>2</sup>	173,51 €	229,39 €
	103,36	60,48	42,88	70,90	904 m <sup>2</sup>	187,49 €	248,06 €
	136,82	61,94	74,88	120,89	1723 m <sup>2</sup>	192,01 €	328,37 €
	107,27	54,64	52,63	96,32	963 m <sup>2</sup>	169,38 €	257,45 €
	145,52	67,80	77,72	114,63	1518 m <sup>2</sup>	210,18 €	349,25 €
	88,07	88,93	-0,86	-0,97	443 m <sup>2</sup>	275,68 €	211,37 €

Anhand dieser Beispiele erkennt man, dass alte Häuser, an denen sich zwischenzeitlich nichts geändert hat, erheblich ansteigen. Je neuer die Häuser sind, umso weniger stark ist der Anstieg. Große Grundstücke werden deutlich höher bewertet.

In der Regel handelt es sich bei den Beispielen um Einfamilienhäuser.

Unbebaute Grundstücke werden deutlich höher bewertet. Bei den Stichproben wurden beinahe willkürlich Einzelfälle herausgezogen. Der letzte Fall ist exemplarisch dafür, dass kleine Grundstücke mit einem Einfamilienhaus sogar deutlich weniger bezahlen werden.

### Auswirkungen auf den Steuerzahler

Die Veränderung der Steuermessbeträge im Einzelfall bewegt sich in einer enormen Bandbreite. Nach den derzeitigen Daten liegt die Bandbreite bei minus 100 % bis plus 4.937 % (Grundsteuer B). Die Betrachtung einer prozentualen Veränderungsrate führt also nicht weiter. Wichtiger für den Steuerpflichtigen ist sicher, wieviel die Änderungen in Euro betragen. Der Datenbestand wurde daher gestaffelt analysiert. Als Schnittpunkt wurde eine Monatsbelastung von bis zu 10 € monatlich mehr gewählt (120 €/Jahr).

Von 1.040 Steuerpflichtigen zahlen 168 (= 16,15 %) weniger oder genauso viel Grundsteuer B wie bisher.

664 Steuerpflichtige zahlen monatlich bis zu 10 € mehr an Grundsteuer B (= 63,85 %).

208 Steuerpflichtige zahlen monatlich über 10 € mehr an Grundsteuer B (= 20,00 %). Diese sind überwiegend erstmals in der Grundsteuer B zu finden, weil sie aus der Grundsteuer A umgeschichtet wurden oder erstmals einem Steuertatbestand unterliegen. Es handelt sich hier oftmals nicht um eine Mehrbelastung, sondern um eine erstmalige Heranziehung zur Grundsteuer B. Bei einem Wechsel aus der Grundsteuer A erfolgt dort eine Minderung, welche der Belastung mit Grundsteuer B gegenüberzustellen ist.

Gesamtzahl der Steuerpflichtigen in Grundsteuer B (23.09.2024)		1040
Anzahl	Belastung (Entlastung)	Prozent
168	<0 € (=weniger)	16,15%
384	<60 € (monatlich 5 €)	36,92%
280	<120 € (monatlich 10 €)	26,92%
<b>832</b>	<b>Zwischensumme &lt;120 € Belastung absolut</b>	<b>80,00%</b>
81	<180 €	7,79%
42	<240 €	4,04%
22	<300 €	2,12%
33	<420 €	3,17%
30	>420 €	2,88%
<b>208</b>	<b>Zwischensumme &gt;120 € Belastung absolut</b>	<b>20,00%</b>

Aus dem Finanzausschuss:

**Beschluss:**

*Der Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 310 % und für die Grundsteuer B auf 240 % festzusetzen. Der Beschluss wird anhand des zukünftigen Nivellierungshebesatzes überprüft. Hebesätze können bis zum 30.06. eines Haushaltsjahres erhöht und während des gesamten Haushaltsjahres abgesenkt werden.*

**Mit 4:0 Stimmen.**

**Diskussion:**

Frage: Warum wird der Hebesatz bei der Grundsteuer A nicht auch abgesenkt?

Antwort: Die Berechnungsmethode ist hier zwar anders, sie führt aber für den Einzelnen kaum zu Änderungen gegenüber dem bisherigem Recht.

Frage: Warum wird die Grundsteuer A nicht bei der Inflation ausgeglichen?

Antwort: Die Inflation ist auf die Gesamtsumme der Grundsteuer bezogen. Der Ausgleich wird aber tatsächlich nicht vollständig erreicht.

Frage: Die Kompensation erfolgt vorwiegend über Grundsteuer B und nicht über Grundsteuer A?

Antwort: Von der Grundsteuer A wandern die landwirtschaftlichen Wohnhäuser nach Grundsteuer B. Die Grundsteuer B ist höher als früher, weil die Berechnung anders ist. Es liegen auch zahlreiche Einsprüche beim Finanzamt, wobei man nicht weiß, was sich deshalb noch ändert. In der Regel wird ein Einspruch eingelegt, weil man meint, dass man zu viel Grundsteuer zahlen muss und nicht zu wenig.

Aus dem Finanzausschuss: Die Lösung ist eine faire Sache. Ein großes Haus mit einem großen Grundstück zahlt mehr. Der Inflationsausgleich ist auch fair.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass ab 2025 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf 310 % und für die Grundsteuer B auf 240 % festgesetzt wird. Dies ist Planungsgrundlage für die Kämmerei für den Haushalt 2025. Die rechtlich verbindliche Festsetzung erfolgt in der Haushaltssatzung für 2025, welche in der November-Sitzung verabschiedet wird. Der Beschluss wird anhand der veränderten Datenlage und des zukünftigen Nivellierungshebesatzes überprüft.

**Mit 14:0 Stimmen.**

<b>TOP 11: Anfragen</b>
-------------------------

GR Felix Freiherr von Ow bezieht sich auf einen Brief von Herrn Steiner (Verbund) wegen der Dammsanierung. Diese wird heuer ggf. nicht fertig. Dann geht es erst im Frühjahr weiter. Der Steg, bei dem der Unfall war, wird anscheinend vom Verbund hergerichtet? 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Der Verbund hat sich dazu bereit erklärt.

.....  
**Wolfgang Beier**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**